Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1039

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5236/63

Bonn, den 8. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — I. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — I. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 und 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. die Änderung in der laufenden Nummer 2 Buchstabe a Nr. 1 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 16. Juni 1962,
2. die Änderung in der laufenden Nummer 5 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechen-land-	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechen-land-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) erhält die Anmerkung 3 folgende Fassung:						
	3. Weibliche Nutzrinder des Abs. A-II-c-1, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 14 000 Stück in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963....	—	6	6	3,5	9	9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
2	Die Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Die Anmerkung 3 (Heringe und Sprotten usw.) wird wie folgt geändert:						
	1. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „55 000 t" geändert in „70 000 t".						
	2. Ab 1. Januar 1963 erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	3. Heringe und Sprotten des Abs. B-I-a-2-a, zur Verwendung oder Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 65 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 14. Februar 1963 und vom 16. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechen-land-	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechen-land-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	b) Die Anmerkungen 4 und 5 werden durch folgende Anmerkung ersetzt: 4. Dornhaie (Squalus acanthias) aus Abs. B - I - c - 3, zur Verwendung oder Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	3	—	1,5	6,6	—
3	In der Tarifnr. 03.02 (Fische, gesalzen usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Seelachs, nur gesalzen, aus Abs. A - I - c - 2 - b, zur Verarbeitung ausschließlich in der inländischen Konservenindustrie bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 900 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963 . . Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	7	7	4,5	9,4	9,4
4	In der Tarifnr. 08.01 (Datteln, Bananen usw.) erhält der erste Absatz der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: Bananen des Abs. B, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 361 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963						
5	In Kapitel 22 (Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig) erhält in der Zusätzlichen Vorschrift 1 A der Buchstabe b folgende Fassung: „b) Waren in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 2 atü, gemessen bei 20 ° C."						

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1, 2 und 3

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages die Bundesrepublik ermächtigt,

1. bei dem im Jahre 1962 eröffneten zollfreien Kontingent für Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a die Kontingentsmenge von 55 000 t um 15 000 t auf 70 000 t zu erhöhen;
2. für folgende Waren die nachstehend beschriebenen Zollkontingente für das Kalenderjahr 1963 zu eröffnen:
   a) weibliche Nutzrinder der Tarifnr. 01.02 - A - II - c - 1
   14 000 Stück im Kalenderjahr 1963
   Zollsatz: 6 % des Wertes,
   b) Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a
   65 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 14. Februar 1963 und vom 16. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963
   Zollsatz: frei,
   c) Dornhaie aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c - 3
   3000 t im Kalenderjahr 1963
   Zollsatz: 3 % des Wertes,
   d) gesalzener Seelachs aus Tarifnr. 03.02 - A - I - c - 2 - b für die Konservenindustrie
   900 t im Kalenderjahr 1963
   Zollsatz: 7 % des Wertes.

   Die im Rahmen dieser Kontingente zollbegünstigt eingeführten Waren müssen zur Verwendung bzw. Verarbeitung im Zollgebiet der Bundesrepublik bestimmt sein. Sie dürfen in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr haben, nicht wieder ausgeführt werden.

Zu Nr. 4

(1) Die Bundesrepublik hat auf Grund des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bananen usw.) vom 19. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 120) ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Nicht-EWG-Ländern im Kalenderjahr 1963 in Höhe von 361 000 t eröffnet.

(2) Dieses Zollkontingent ist zur Deckung des Inlandsbedarfs bestimmt. Die Wiederausfuhr von im Rahmen dieses Kontingents zollfrei eingeführten Bananen würde zu Verkehrsverlagerungen zuungunsten der übrigen EWG-Mitgliedstaaten führen.

(3) Die im Rahmen dieses Kontingents zollfrei eingeführten Bananen müssen deshalb ausschließlich im Zollgebiet der Bundesrepublik verwendet werden.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Text der Anmerkung entsprechend gefaßt.

Zu Nr. 5

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Beschluß vom 3. Dezember 1962 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages Schema und Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG an verschiedenen Stellen (autonom) geändert. Die Mitgliedstaaten sind nach dem Beschluß verpflichtet, die daraus sich ergebenden — nationalen — zolltariflichen Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1963 durchzuführen.

(2) Der Deutsche Zolltarif 1962 wurde — mit Ausnahme der Neufassung der Zusätzlichen Vorschrift 1 A Buchstabe b zu Kapitel 22 — durch die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.) vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 53) dem Beschluß des Ministerrats entsprechend geändert.

(3) Mit der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Neufassung der Zusätzlichen Vorschrift 1 A Buchstabe b zu Kapitel 22 sind nunmehr alle auf Grund des o. a. Beschlusses notwendigen Änderungen des Deutschen Zolltarifs 1962 durchgeführt.